

SATZUNG

des

Fördervereins Kleeblatt Pflegeheim

Erdmannhausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kleeblatt Pflegeheim Erdmannhausen“ und hat seinen Sitz in Erdmannhausen. Der Verein ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Diese Förderung wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Kleeblatt Pflegeheimes in Erdmannhausen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein betätigt sich ausschließlich gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand des Vereins durch eine schriftliche

- Beitrittserklärung nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
 3. In begründeten Fällen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Ihr sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Jahresabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beratung und Beschlussfassung aller auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erdmannhausen mit angemessener Frist und unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - b) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus.
 - c) Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem

- Schriftführer durch Unterschrift bestätigt.
- 4.a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - c) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
 - d) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden ,wenn es vorgeschlagen wird und kein Mitglied widerspricht. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus :
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) mindestens 4, maximal 8 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer
 - f) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheime GmbH
 - g) einem Vertreter der Heimleitung
2. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs.1 Buchstabe a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt
Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
Die Mitglieder des Vorstandes Abs.1 Buchstabe a) bis e) werden im rotierenden System gewählt: In der Hauptversammlung eines Jahres mit gerader Jahreszahl sind zu wählen : der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu 4 Beisitzer; in der Hauptversammlung eines Jahres mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen : der stellv. Vorsitzende, der Kassier und bis zu 4 Beisitzer.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er fasst die notwendigen Beschlüsse und führt diese und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen einberufen; im übrigen gelten die Vorschriften für den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vorstandes wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.
6. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Organbeschlüsse; ihm obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassier ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und der sonstigen Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
3. Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher gewählten Rechnungsprüfer die Kasse.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder entschieden werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erdmannhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erdmannhausen, den 8. März 2005